Satzung
Verein "Cinephile München" e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. September 2019, geändert auf der konstituierenden Vorstandssitzung am 10. Oktober 2019 und zuletzt geändert bei der Jahresmitgliederversammlung am 28. Juni 2025.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cinephile München". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und pluralistisch.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
   - die Förderung von Film, Kunst und Kultur, die örtliche und überörtliche Kulturpflege sowie die Bewahrung der bestehenden und die Förderung der zeitgenössischen Film- und Videokunst;
   - die Förderung des intereuropäischen Kulturaustausches sowie
   - die Förderung der europäischen Film- und Kinokultur.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
   - die Organisation und Durchführung der Griechischen Filmwoche in München. Sie ist die älteste stattfindende Filmreihe ihrer Art im europäischen Raum.
   - Die Durchführung interkultureller Veranstaltungen insbesondere im Kino- und Filmbereich;
   - die Förderung der europäischen Film- und Kinokultur in Form von Filmvorführungen, Filmtagen, Filmwochen oder Film-Events
   - die Vorführung und Vorstellung künstlerisch und inhaltlich hochwertiger Filme bzw. Filme des europäischen und internationalen Kulturkreises
   - den Ausbau eines filmkulturellen Angebots in Form von Vorführungen von Filmen unabhängiger Filmemacher/innen und die Förderung des filmischen Nachwuchses im Rahmen von regelmäßigen Kinovorführungen und Filmtagen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über achtzehn Jahre werden. Bei Minderjährigen im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren ist die Einwilligung eines Elternteils (Unterschrift auf dem Antrag) erforderlich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Personen, die keine Mitglieder sein können oder es nicht wünschen, aber mit Cinephile München zusammenarbeiten wollen, werden als Freunde oder Partner ohne Rechte bzw. Pflichten bezeichnet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
   - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
   - die Satzungsbestimmungen nicht einhält,
   - sich allgemein mit Worten und Taten gegen den Verein wendet,
   - die Ausführung von Beschlüssen des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung verhindert,
   - ein unangebrachtes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern zeigt,
4. Wenn ein Mitglied mehr als vier Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand die Rückstände nicht eingezahlt hat, entscheidet der Vorstand durch Beschluss über seinen Ausschluss aus dem Verein. Der entsprechende Beschluss des Vorstands wird aufgehoben, wenn die geschuldeten Mitgliedsbeiträge bis zum Tage der Mitgliederversammlung entrichtet worden sind.
5. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor und/oder in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht (ggf. nach Entrichtung eines Geldbetrags) an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag (in Form eines Geldbeitrages) bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Entsteht dem Vorstand durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu vierzig (40) Prozent erhöhen.
3. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei jedoch max. fünf Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem einfachen Vorstandsmitglied. Soweit erforderlich, zusätzlich aus dem Generalsekretär und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Über die Zahl der erforderlichen Mitglieder des Vorstands schlägt der Vorstand je nach Geschäftsbedarf eine Anhebung oder Reduzierung vor. Sofern der Bedarf vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erforderlichkeit der Anhebung.

§10 Aufgaben und Rechte des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jeder der Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und die Koordination sowie Durchführung der Vereinsaktivitäten.
3. Zugleich kümmert sich der Vorstand um:
   - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
   - die Buchführung sowie
   - die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Jedes Mitglied des Vorstands, das den Vorstandssitzungen viermal hintereinander unentschuldigt fernbleibt, gilt als zurückgetreten.

§11 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können alle Vereinsmitglieder werden, unabhängig von der Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn das Vorstandsmitglied:
   - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
   - die Satzungsbestimmungen nicht einhält, oder
   - sich allgemein mit Worten und Taten gegen den Verein wendet, oder
   - die Ausführung von Beschlüssen des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung verhindert, oder
   - ein unangebrachtes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern zeigt.

- Die in den Vorstand gewählten Mitglieder treten auf Einladung des Mitgliedes, das die meisten Stimmen erhalten hat, innerhalb von vierzehn Tagen seit ihrer Wahl zur ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und wählen in geheimer Abstimmung den Vorstandsvorsitzenden, den Schatzmeister und das einfache Vorstandsmitglied und soweit erforderlich, weitere Vorstandsmitglieder.
- Ob ein Mitglied nach Ablauf der regulären Amtszeit oder seinem Rücktritt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleibt, unterliegt der einstimmigen Entscheidung des Vorstands (inklusive des ausscheidenden Mitglieds).

§12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, in Textform nach §126 BGB unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Schatzmeister zu unterschreiben.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß §4 (3) der Satzung,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt in Textform nach §126b BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen worden sind oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Einberufungsform- und Frist ergeben sich aus §14(1) Satz 2.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem Schatzmeister geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder physisch anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Kann bei Vorstandswahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.

§17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

München, den 6. Dezember 2022

Unterschriften
Persönliche Daten der Vorstandsmitglieder

Dieser Bereich wird online ausgeblendet